

beschränkten personellen Ressourcen, sowie andererseits auf die geringe Anzahl an ständigen Kommissionen und auf die seltene Bestellung von besonderen Kommissionen. Kommissionen bergen ein grosses Unterstützungspotential für den Landtag. Es sollte die Anzahl an ständigen Kommissionen erhöht sowie deren Mitwirkung im täglichen Landtagsprozedere verstärkt werden.¹⁵ Aufgrund der knappen personellen Ressourcen bedingt dies allerdings eine Erhöhung der Mandatszahl.

Die finanzielle Entschädigung der Abgeordneten für ihre Landtagstätigkeiten scheint ausreichend. Staatsangestellte erhalten für alle Sitzungstage des Landtags – im Sinne eines bezahlten Urlaubs – den vollen Lohn zusätzlich zur Entschädigung als Landtagsabgeordnete erhalten.¹⁶ Diese Bevorzugung sollte abgeschafft werden. Überhaupt ist es fraglich, warum in Liechtenstein Staatsangestellte ein Landtagsmandat ausüben können, während dies in anderen Staaten aufgrund von Inkompatibilität nicht möglich ist. Da dies in Liechtenstein zu Interessenkonflikten und etwa einer Schwächung der Regierungskontrolle führen kann, sollte ein Gesetz über die Unvereinbarkeit eingeführt werden.

3. Verfassungsrechtliche Stellung von Fürst, Volk und Regierung im Verhältnis zum Landtag

Innerhalb des Staatsapparates befindet sich der Landtag in einem Gefüge mit anderen Institutionen: Landesfürst, Volk, und Regierung. Dabei steht der Landtag zwei Vetospielern gegenüber: dem Volk und dem Fürsten. Beim Volk ist vor allem das Referendum zu nennen. Der Landtag muss zudem darauf achten, dass er seine Repräsentationsfunktion im Verhältnis zum Volk wieder wahrnimmt und sich nicht von der Regierung einnehmen lässt. Nur so präsentiert sich der Landtag als Volksvertretung.

Die Kompetenzen zwischen Landtag und Landesfürst sind nicht gleichmässig verteilt: Dem Landtag ist es nicht möglich, den Landesfürsten abzusetzen, währenddem der Fürst den Landtag eigenmächtig vertagen oder auflösen kann. Zudem nimmt der Landesfürst mit seinem

15 Frommelt, S. 45.

16 Verordnung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalverordnung), LGBI 2008/ 303, Art. 23 Abs. 1 lit. h.